

**Bundesland**

Steiermark

**Titel**

Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 21. Dezember 2009  
über die Höhe der Richtsätze für den Lebensunterhalt nach dem  
Steiermärkischen Sozialhilfegesetz für das Jahr 2010 (StSHG RSVO 2010)

Stammfassung: GZ Nr. 20/2010

**Text**

Auf Grund des § 8 Abs. 8 und 10 des Steiermärkischen Sozialhilfegesetzes, LGBl. Nr. 29/1998, zuletzt in der  
Fassung LGBl. Nr. 82/2009, wird verordnet:

## § 1

## Lebensunterhalt

(1) Die Richtsätze für den Lebensunterhalt betragen monatlich für:

1. alleinstehend Unterstützte .....	548
Euro	
2. Hauptunterstützte oder Unterstützte in Haushaltsgemeinschaft .	500
Euro	
3. Mitunterstützte	
a) die mit einem Hauptunterstützten in einer	
Haushaltsgemeinschaft leben .....	334
Euro	
b) gemäß lit. a, für die Familienbeihilfebezogen wird .....	169
Euro	

(2) Der Richtsatz für alleinstehend Unterstützte und Hauptunterstützte erhöht sich in den ersten sechs Monaten  
der Gewährung um 8 Euro.

## § 2

## Energiekosten

In den Monaten Februar und August erhalten alleinstehend Unterstützte und Hauptunterstützte zur Abdeckung  
der Energiekosten einen Betrag in der Höhe von 47 Euro.

## § 3

## Zeitlicher Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2010 in Kraft.

(2) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2010 außer Kraft.